



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 08/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.03.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kriss Kakste, Wattenscheider Str., 40472 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160441/45 am 14.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jan Van Dan, Kremesch Oicht 11, L-7473 Schoenfels, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005156821/21 am 18.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 18.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wietse Rozendaal, Groot Vyvendal 24, NL-6022 MB Arnheim, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005158579 /30 am 13.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 13.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yasar Can, Kölner Str. 109, 47051 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005154985/44 am 14.10.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Eltjon Muhamataj, Grafenberger Allee 257, 40237 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160551/6 am 27.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kristina Atanasova Hristova, Hingbergstr. 120, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KH211 am 11.03.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, 6, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC806 am 11.03.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hartmut Krümmel, Schlägelstr. 10, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-LK1207 am 06.03.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gregory William Hughes, Mühlenfeld 13, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-G901 am 06.03.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Sowohl der Gewerbesteuerermessbescheid für das Jahr 2011 vom 06.03.2014 mit dem Aktenzeichen 24-5/2139114000009, als auch der gewerbesteuerermessbescheid vom 23.08.2013 für Ali Ferad, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 63, 47053 Duisburg, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2012 vom 12.12.2013 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/lose Sache für Ludwik Jakubowski, wohnhaft Löhstr. 62, 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Herrn Lars Basedow, zuletzt wohnhaft gewesen in Otto-Brenner-Straße 4, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheides vom 12.03.2014 (Aktenzeichen: 50-741/96125/46) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Dennis Leiter, zuletzt wohnhaft gewesen in 45475 Mülheim an der Ruhr, Hustadtweg 6, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 20.02.2014 (Aktenzeichen: 50-711/80864/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

der an Rita Sarbeng, zuletzt wohnhaft Brunnenweg 31 in 64297 Darmstadt, gerichtete Einstellungs-/Rückforderungsbescheid vom 21.03.2014 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der o. g. Bescheid gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 201, zum Az. 51-UVK/S 1354 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Inga Lehnhoff, geb. 15.04.1989, letzte bekannt Anschrift Dimbeck 89 in 45470 Mülheim an der Ruhr, AZ: 32-13.14.03.487/13

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2014 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K u n a d t

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 25. Mai 2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Sitzung des Wahlausschusses -

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl 2014 findet am

**Freitag, dem 11.04.2014, 12.00 Uhr,
im Rathaus, Raum B.115,
Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr**

statt.

Tagesordnung

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen sowie des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 25. Mai 2014.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2014

Die Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung für die Sparkasse Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Mülheim an der Ruhr mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten..

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und anderer Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. September 2009 außer Kraft.

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 13.05.2014

um **14.00 Uhr** in der

Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3

45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 16.04.2014 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.313, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Bekanntmachung der Wasserschaftermine

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 12.05.2005 wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **07.05.2014** im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende aufgeführte fließende Gewässer geschaut werden (Wasserschau):

Gewässer	Uhrzeit	Treffpunkt
<u>Vormittags</u>		
Hexbach	09.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bonnemannstraße, Höhe Hausnummer 35
<u>Nachmittags</u>		
Rosendeller Bach / Borbecker Mühlenbach	13.00 Uhr - 15.30 Uhr	Reuterstraße, Höhe Hausnummer 195

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, Anlieger, Fischereiberechtigten und zur Nutzung des Gewässers Berechtigten können an den Wasserschafterminen teilnehmen und sich äußern. Der o.g. Zeitplan gibt Aufschluss über die zu schauenden Gewässer mit den jeweiligen Ausgangs- bzw. Treffpunkten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich geringe zeitliche Verschiebungen unter Umständen ergeben können.

Mülheim an der Ruhr, den 06. März 2014

Die Oberbürgermeisterin

I.A.

Dr. Zentgraf

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“

vom 25.03.2014

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 den Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen - Innenstadt 34“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen und Beschlüsse, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 20.02.2014 beschlossen hat, außer Kraft. Diese entgegenstehenden Festsetzungen und Beschlüsse sind in folgenden Rechtsplänen/Beschlüssen enthalten:

Rechtspläne:

- Bebauungsplan für den Bereich „Nordring“ (Verfahrensbezeichnung Innenstadt 1h) vom 22.10.1976
- Durchführungsplan Nr. D 10a Straße „Klöttchen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 08.08.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klöttchen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 11.02.1957
- Durchführungsplan Nr. D 11/I Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 (Gebiet zw. Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klöttchen und Parallelstraße), förmlich festgestellt am 08.10.1963
- Fluchtlinienplan Nr. 237 Festsetzungen des Fluchtlinienplanes „Klöttchen“ zw. Heißener Straße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 28.01.1957

Beschlüsse:

- Bebauungsplan „Eppinghofer Straße/Klöttchen – Innenstadt 1e“, (Auslegungsbeschluss vom 30.05.1986)
- Bebauungsplan „Charlottenstraße/Uhlandstraße – Innenstadt 1e“ (Teilflächen), (Einleitungsbeschluss vom 19.06.1979)

- Bebauungsplan „Klöttchen – Innenstadt 32“, (Einleitungsbeschluss vom 17.03.2009)
- Bebauungsplan „Klöttchen – S 8“, (Einleitungsbeschluss vom 16.12.1976)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2014

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: März 2014

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kriss Kakste, Düsseldorf)	106
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jan Van Dan, L-Schoenfels)	106
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wietse Rozendaal, NL-Arnhem)	107
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yasar Can, Duisburg)	107
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Eltjon Muhamataj, Düsseldorf)	107
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kristina Atanasova)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hartmut Krümmel)	108
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gregory William Hughes)	108
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Ali Ferad, Duisburg)	109
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Ludwik Jakubowski)	109
Öffentliche Zustellung eines Darlehenrückforderungsbescheides (Lars Basedow)	109
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Dennis Leiter)	110
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Rita Sarbeng, Darmstadt)	110
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Inga Lehnhoff)	110
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 25. Mai 2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Sitzung des Wahlausschusses -	110
Satzung für die Sparkasse mülheim an der Ruhr	111
Fischerprüfung	113
Wasserschautermine	114
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Straßenausbau Klöttchen – Innenstadt 34“ vom 25.03.2014	115